

# A 08 BEGEGNUNGSZONE

## Themen

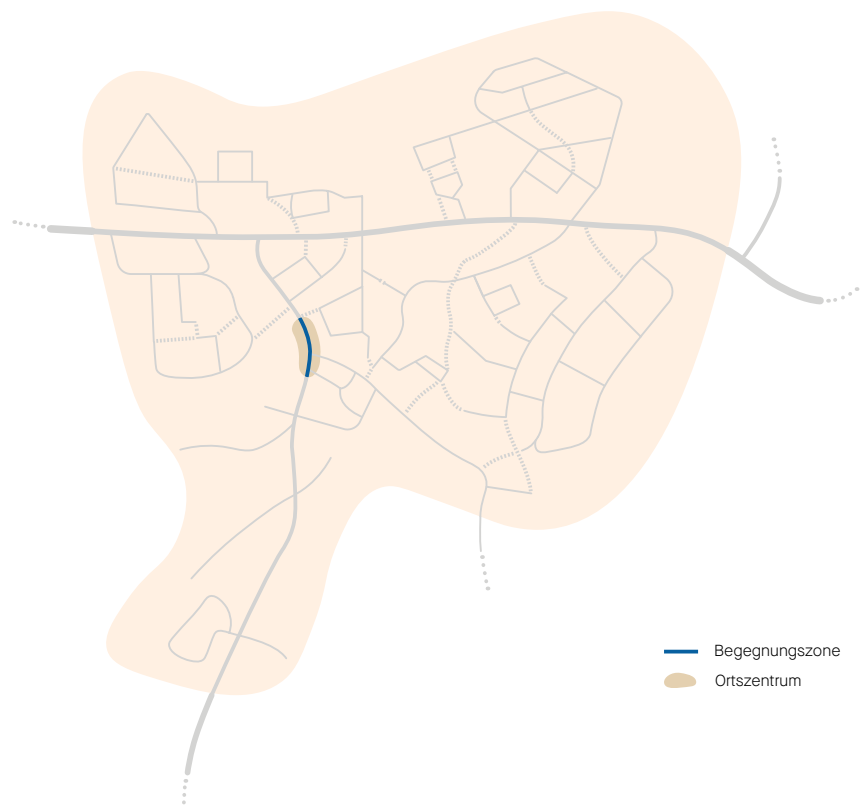
Einsatz auf Staatsstraßen .....	2
Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel .....	3
Wichtigste Gestaltungsmerkmale .....	5
Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln .....	8
Zusammenfassung .....	10

## Auf einen Blick

Ein Ortszentrum mit besonders starkem Fußgängeraufkommen kann durch die Einrichtung einer Begegnungszone (*zone de rencontre*) aufgewertet werden. Diese zeichnet sich durch eine einheitliche Behandlung des öffentlichen Raums aus. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 20 km/h.

Die Einführung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung ist jedoch von wesentlichen gestalterischen Maßnahmen abhängig, von denen einige auf Staatsstraßen verpflichtend sind. Auf Gemeindestraßen überprüft die *Commission de circulation de l'État* die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den vorliegenden Leitlinien.

## Begegnungszone in einem Beispielort ↓



# Einsatz auf Staatsstraßen

Die Einrichtung einer Begegnungszone bietet sich an Orten an, an denen die Aufenthaltsqualität eine besondere Rolle spielt.

In folgenden Fällen kann die Gestaltung einer Begegnungszone auf einer *Route de distribution* interessant sein:

- a. **historische Ortszentren**, in denen der motorisierte Verkehr nur eine untergeordnete Rolle spielt;
- b. im Rahmen eines **städtebaulichen Projekts** mit dem Ziel einer wesentlichen Aufwertung der Gestaltung eines Ortszentrums zur Förderung der Aufenthaltsqualität und des Rad- und Fußverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr.

Auf einer *Route de liaison* kann eine Begegnungszone **im Ausnahmefall** in einem Ortszentrum eingerichtet werden (außer auf einer Fernstraße oder einer Straße, die zu einem Autobahnkreuz führt), wenn das Fußgänger- und Radfahreraufkommen in der Umgebung sehr viel größer ist als das motorisierte Verkehrsaufkommen.

Die Ausweisung einer Begegnungszone darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der Verkehr auf eine andere Straße derselben Funktion (oder mit einer Funktion, die eine größere Verkehrsberuhigung ermöglicht) verlagert oder es zu spürbaren negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr kommt. > [Siehe A 04](#)



Historisches Ortszentrum

# Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel

Die Akzeptanz einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h hängt in erster Linie von der Gestaltung der betreffenden Zone und dem Gleichgewicht zwischen der Anzahl der Fußgänger und Radfahrer im Vergleich zur Anzahl der motorisierten Fahrzeuge ab.



## Fußgänger

In einer Begegnungszone wird der öffentliche Raum **von den Fußgängern und anderen Straßennutzern gleichermaßen genutzt**. Der Fußgängerbereich ist nicht durch bauliche Maßnahmen wie einen erhöhten Bürgersteig von den anderen Verkehrsteilnehmern getrennt.

Die Fußgänger **können die gesamte Breite des öffentlichen Raums nutzen**, dürfen dabei aber die anderen Straßennutzer nicht behindern.

Die Gestaltung muss **gemäß dem Gesetz vom 7. Januar 2022** bezüglich der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (*loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs*) erfolgen.



## Radfahrer

Auf einer auf 20 km/h beruhigten Straße **wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt**. Das Grundprinzip der Begegnungszone lässt keine spezifischen Einrichtungen für Radfahrer zu. Bei Einbahnstraßen wird die Freigabe der Gegenrichtung für den Radverkehr empfohlen.

[> Siehe A12, Seite 9](#)



## Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich **ist der Busverkehr** in einer Begegnungszone **nicht ausgeschlossen**. Die Gestaltung des öffentlichen Raums muss der Tatsache, dass in der Begegnungszone Busse verkehren, aber Rechnung tragen. Insbesondere müssen bei der Gestaltung der Bushaltestellen spezielle bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die von der Regel der vollständig ebenen Oberfläche abweichen.



## Motorisierter Individualverkehr

Die Gestaltung des öffentlichen Raums in einer Begegnungszone muss die Aufmerksamkeit der Autofahrer auf die **gemeinsame Nutzung aller Straßennutzer**, die sich auf dem verkehrsberuhigten Abschnitt aufhalten, lenken.

In diesem Zusammenhang sind **bauliche Maßnahmen** unausweichlich, um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sicherzustellen.

[> Siehe A13](#)



## Parken

Die Anzahl der Autoparkplätze **soll auf ein Minimum reduziert werden**, um den Fußgängern und Radfahrern maximalen Raum und Sichtbarkeit zu gewähren. **Sammelparkplätze** abseits des öffentlichen Raums sind zu bevorzugen.

Das Parken im öffentlichen Raum ist lediglich auf baulich gestalteten oder ausgewiesenen Flächen zulässig.

### Darstellung einer Begegnungszone



# Wichtigste Gestaltungsmerkmale

In einer Begegnungszone betonen die einheitliche Ausrichtung der öffentlichen Straße, die Abwesenheit von Bürgersteigen sowie die Gestaltung des öffentlichen Raums, dass dieser Bereich von Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern gleichberechtigt genutzt werden kann.

## Breite des Bürgersteigs

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung des öffentlichen Raums vom motorisierten Verkehr, Radfahrern und Fußgängern zeichnet sich die Begegnungszone dadurch aus, dass es **keine Bürgersteige und Bordsteine** (keine Höhenunterschiede) gibt.

## Breite des öffentlichen Raums

Die Breite des öffentlichen Raums innerhalb des Straßenverlaufs ist nicht starr festgelegt. Der öffentliche Raum **kann von 6,5 m breiten Abschnitten bis zu kleinen Plätzen mit einer Breite von mehr als 10 m reichen**. Die oben angesprochene gemeinsame Nutzung erfordert einen ausreichend breiten öffentlichen Raum, um den Verkehr von Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugen zu ermöglichen.

Innerhalb des Straßenverlaufs beträgt **die Fahrbahnbreite** in der Regel **4,5 bis 6 m** (maßgeblicher Kreuzungsfall: Auto - Lkw oder Lkw - Lkw mit 20 km/h). Sie kann jedoch abhängig von der Straßengeometrie, dem Verkehrsaufkommen, dem Schwerlastanteil usw. variieren.

Im Falle von **Staatsstraßen** muss die einzuhaltende Breite jeweils mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

## Bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

Der **Übergang** in eine Begegnungszone ist **durch eine oder mehrere bauliche Maßnahme(n) gekennzeichnet**. [> Siehe A11](#)

Je nach Situation wird die Fahrbahn auf **3,5 oder 5 m** reduziert. Diese Breiten können auch von der Art der Fahrzeuge abhängen, die in der Zone verkehren (Busse, Lkw usw.).

Innerhalb der Begegnungszone müssen die **Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in das Landschaftskonzept integriert** werden. Dabei spielen die Unterbrechung der Linearität und die Variation der Straßenbreite eine entscheidende Rolle. [> Siehe A13](#)

## Belag

Die Fahrbahndecke und der Belag der Geh- und Radwege (auf gleicher Höhe) sind in einer **hellen Farbe** auszuführen. In Ausnahmefällen können die vorhandene Fahrbahndecke und die Bereiche für Fußgänger und Radfahrer, die bereits mit Natursteinpflaster ausgeführt wurden, beibehalten werden.


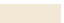





## Länge des Abschnitts

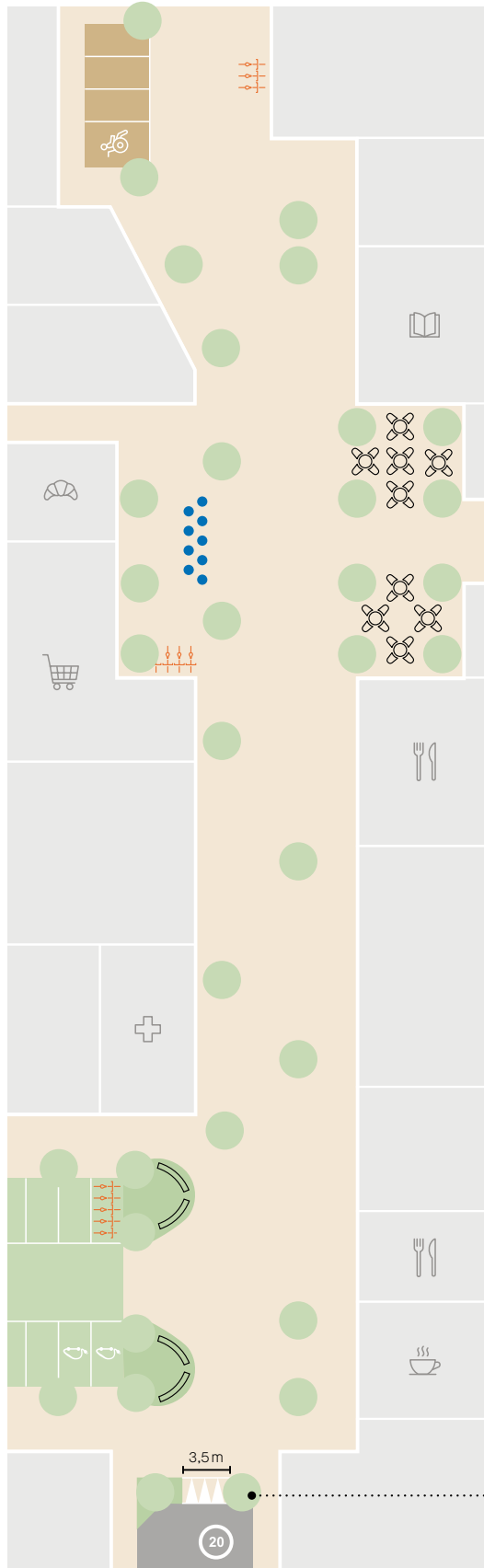
Die Abschnittslänge ist **auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen**. Ein längerer Abschnitt kann in Betracht gezogen werden, vorausgesetzt, dass die örtlichen Gegebenheiten oder bauliche Maßnahmen eine erneute Beschleunigung des Verkehrs verhindern. Eine Begegnungszone **muss nicht durch einen Abschnitt mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h eingeleitet werden**.



*Begegnungszone in einem Ortszentrum*

**Ansicht einer Begegnungszone ➔**

-  Fahrbahn
-  Heller Belag
-  Fahrradstellplätze (Anlehnbügel)
-  Bank
-  Terrassenmöbel
-  Springbrunnen
-  Straßenerhöhung („Plateau“)



# Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln

Innerhalb der Begegnungszone gilt an den Kreuzungen grundsätzlich Rechts vor links. Es sind keine Fußgängerüberwege vorzusehen.

## Kennzeichnung der Ein- und Ausfahrt der verkehrs- beruhigten Zone



E, 26a

### Vertikale Verkehrszeichen

Die Begegnungszone wird durch das **Verkehrszeichen E, 26a** gekennzeichnet. Wie bei jeder Zonenbeschilderung ist das Verkehrszeichen für die Begegnungszone (E, 26a) **nur am Beginn der Zone aufzustellen** und gilt dann für alle Straßen, die in diese Zone einmünden. Das Ende der Zone wird durch das Verkehrszeichen E, 26b (auf der Rückseite des Verkehrszeichens E, 26a) oder durch eine Beschilderung angezeigt, die den Beginn einer neuen Zone (z. B. Tempo-30-Zone) markiert.



E, 26b

Das Verkehrszeichen E, 26a ist **auf der rechten Seite der Fahrbahn** im Sichtfeld der Autofahrer anzubringen. Die Zonenbeschilderung wird grundsätzlich auf der Fahrbahnverengung oder im Seitenbereich aufgestellt, darf aber weder Fußgänger noch Radfahrer behindern. Für diese Verkehrsteilnehmer muss im Seitenbereich eine **hindernisfreie Breite von mindestens 1,5 m** gewährleistet sein.



Verkehrszeichen C, 14  
als Fahrbahnmarkierung

### Horizontale Verkehrszeichen

Das **Verkehrszeichen C, 14** („*limitation de vitesse*“) **mit der Aufschrift „20“ als Fahrbahnmarkierung** ist an einem Übergang anzubringen und kann innerhalb der Zone wiederholt werden. > [Siehe A11](#) Die Fahrbahnmarkierung ist in **weiß** vorzunehmen. Die Verwendung einer anderen Farbe ist nicht zulässig.



# Vorfahrtsregeln



A.23

An Kreuzungen innerhalb der Begegnungszone **gilt prinzipiell die Rechts-vor-links-Regel**. Diese erfordert keinerlei spezifische Reglementierung von Seiten der Gemeindeverwaltung.

Im Gegensatz zu den Vorfahrtsregeln auf Staatsstraßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h **gilt in Begegnungszonen an Kreuzungen zwischen Gemeinde- und Staatsstraßen prinzipiell Rechts vor links**. Eine Ausnahme bilden einige Staatsstraßen, auf denen gemäß Artikel III des *Code de la Route* das Vorfahrtrecht für das Überqueren von Kreuzungen, Abzweigungen oder aufeinanderfolgenden Einmündungen gilt.

**Fußgängerüberwege** und Lichtsignalanlagen sind mit der Einrichtung einer Begegnungszone **unvereinbar**.

# Zusammenfassung

## Begegnungszone (*zone de rencontre*)



E, 26a

### ANWENDUNG

*Route de distribution*  
*Rue de desserte locale*  
*Route de liaison* (in Ausnahmefällen)

### WICHTIGSTE GESTALTUNGSMERKMALE

Fußgängerinfrastruktur	Kein Bürgersteig
Breite des Bürgersteigs	/
Radverkehrsanlage	Mischverkehr
Breite des öffentlichen Raums	Variabel Fahrbahn: 4,5 bis 6 m je nach Verkehrsaufkommen (vor allem Busse und Lkw)
Mindestbreite der verengten Fahrbahn	3,5 bis 5 m je nach Verkehrsaufkommen (vor allem Busse und Lkw)
Maximale Länge der verkehrsberuhigten Zone	Begrenzt auf das absolut notwendige Maß
Empfohlener Abstand zwischen den baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	In Abhängigkeit von der funktionalen Klassifizierung festzulegen
Fahrbahnbelag	Heller Belag
Parken	Parkplatzbündelung abseits des öffentlichen Raums Längsparkplätze im Ausnahmefall mit baulich gestalteten oder ausgewiesenen Flächen

### KENNZEICHNUNG UND VORFAHRTSREGELN

Vertikale Verkehrszeichen	E, 26a/E, 26b
Horizontale Verkehrszeichen	Fahrbahnmarkierung „20“
Rechts-vor-links-Regelung	Ja, systematisch
Fußgängerüberweg	Nein
Lichtsignalanlage	Nein

**Prozedur:** Staatsstraßen > [Siehe A14](#); Gemeindestraßen > [Siehe A15](#)